

Besondere Bedingungen für die Nutzung der digitalen Bezugskarte

Stand Oktober 2020

Das kontoführende Kreditinstitut (= Hypo Tirol Bank AG, im Folgenden nur „Kreditinstitut“) bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine oder mehrere physische Bezugskarte/n (bspw. Debitkarte/n) ausgegeben sind, die Möglichkeit, diese physische/n Bezugskarte/n auch in einer Wallet auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch) zu nutzen. Diese Besonderen Bedingungen regeln daher die Aktivierung und Nutzung der digitalen Bezugskarte/n in einer Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

Nähere Informationen zum Kreditinstitut finden Sie unter: <https://www.hypotiro.com/oesterreich/sicherheit-recht/impressum/>.

1. Definitionen

1.1. Digitale Bezugskarte

Die digitale Bezugskarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Bezugskarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät.

1.2. Kontoinhaber

Ein Konto bzw. Karteninhaber, der die Aktivierung seiner digitalen Bezugskarte wünscht, hat einen Antrag an das Kreditinstitut zu richten (siehe Punkt 2).

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.3. Karteninhaber

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen der Begriff „Karteninhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff nicht nur den reinen Karteninhaber, sondern auch den Kontoinhaber als Karteninhaber.

1.4. Kontaktlos Funktion

Die digitale Bezugskarte ermöglicht dem Karteninhaber weltweit an mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichneten Akzeptanzstellen bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen.

1.5. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch Bezah-PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Bezugskarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an Akzeptanzstellen ermöglicht die Nutzung der digitalen Bezugskarte in der Wallet, so dieser an der jeweiligen Akzeptanzstelle abgefragt wird.

1.6. Einmalpasswort (One-Time-Password, OTP)

Das Einmalpasswort wird vom Kreditinstitut (per SMS, per E-Mail oder App-Nachricht) zur Verfügung gestellt. Dieses Einmalpasswort ist nach Abschluss der Registrierung zur Aktivierung der digitalen Bezugskarte in der Endgeräte-Wallet einzugeben. Für die Aktivierung der digitalen Bezugskarte in der Banken-Wallet ist kein Einmalpasswort erforderlich.

1.7. Geräte-PIN

Die Geräte-PIN ist je nach Endgerätetyp ein 4- oder 6-stelliger persönlicher Zugangscodes für das mobile Endgerät, die der Karteninhaber frei wählt.

1.8. Biometrische Mittel

Biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) ermöglichen es, am mobilen Endgerät den Karteninhaber zu identifizieren. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können Zahlungs- und Geldbehebungstransaktionen (Punkt 4) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung, ist die Eingabe der Geräte-PIN nicht erforderlich.

1.9. Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet (gemeinsam: Wallet)

Bei der **Endgeräte-Wallet** handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller (z.B. Apple Pay, Google Pay, Samsung Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay) zur Verfügung gestellten Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Bezugskarte ermöglicht wird.

Bei der **Banken-Wallet** handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte App, die unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Bezugskarte ermöglicht wird.

So die Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet gemeint sind, werden diese gemeinsam als Wallet bezeichnet.

2. Aktivierung der digitalen Bezugskarte in einer Wallet

Damit der Karteninhaber seine digitale Bezugskarte in einem mobilen Endgerät nutzen kann, benötigt er eine gültige physische Bezugskarte und ein für dessen Aktivierung geeignetes

mobiles Endgerät. Zudem muss er eine gültige Internetbanking-Vereinbarung mit dem Kreditinstitut und die hypoGO-Authentifizierungsmethode haben.

Auf einem mobilen Endgerät muss darüber hinaus eine für die Nutzung der digitalen Bezugskarte vorgesehene App (Banken- oder Endgeräte-Wallet) installiert sein. Die Aktivierung der digitalen Bezugskarte erfolgt am mobilen Endgerät aus der Banken-Wallet oder der Endgeräte-Wallet.

Im Zuge der Aktivierung der digitalen Bezugskarte in der Wallet muss sich der Karteninhaber authentifizieren. Die Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt bei Verwendung der Endgeräte-Wallet mit Hilfe eines Einmalpasswortes, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält oder bei Verwendung der Banken-Wallet mit Hilfe der Internetbanking-Anmeldedaten (Benutzername und Passwort) des Kreditinstitutes sowie der Bestätigung der Kontrollzahl in der hypoGO-App.

Jede digitale Bezugskarte kann nur einmal je mobilem Endgerät aktiviert werden. Etwaige weitere Nutzungseinschränkungen (z.B. Eignung des mobilen Endgeräts für die Aktivierung, maximale Anzahl von digitalen Bezugskarten in der Endgeräte-Wallet) liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstitutes.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag mit dem Kreditinstitut kommt erst mit Abschluss der Aktivierung der digitalen Bezugskarte in einer Endgeräte-Wallet oder in einer Banken-Wallet zustande.

4. Nutzung der digitalen Bezugskarte

4.1. An Geldausgabeautomaten und Selbstbedienungsaufschaltern

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der physischen oder digitalen Bezugskarte angeführten Symbol und mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, mit der digitalen Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Zudem können im Kreditinstitut aufgestellte Geldeinzahlungsautomaten und Selbstbedienungsaufschaltern, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, je nach technischer Ausstattung für Einzahlungen, Kontoabfragen und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Autorisierung durch Unterschrift oder Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.

Warnhinweis: Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus sicherheitstechnischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

4.2. An POS-Kassen mit Hilfe der Endgeräte-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (POS-Kassen), mit Hilfe der digitalen Bezugskarte in einer Endgeräte-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktionen von POS-Kassen haben.

4.2.1. Ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. **Nach Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an**

4.2.2. Mit Eingabe des persönlichen Codes

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. Sofern an POS-Kassen die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich ist, erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrags wie folgt:

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse **und**
- anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. **Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.**

4.3. An POS-Kassen mit Hilfe der Banken-Wallet

4.3.1.

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit Hilfe der digitalen Bezugskarte in einer Banken-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktionen von POS-Kassen haben.

Der Karteninhaber weist durch

- Halten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse und
- anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. **Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.**

4.3.2. Für Kleinbetragszahlungen mit Hilfe der Banken-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der digitalen Bezugskarte in einer Banken-Wallet ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Halten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Halten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. **Nach dem Halten des mobilen Endgerätes zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.**

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

4.4. In Apps und auf Websites (e-commerce) mit Hilfe der Endgeräte-Wallet für Bezahldienste (wie bspw. Apple Pay, Google Pay, Samsung Pay u. dgl.)

Wenn der Karteninhaber seine Bezugskarte in einer Endgeräte-Wallet für Bezahldienste (wie bspw. Apple Pay, Google Pay, Samsung Pay u. dgl.) aktiviert hat und der jeweilige Bezahldienst als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt (zusätzlich zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 4.1 und Punkt 4.2), mit seiner für den jeweiligen Bezahldienst registrierten Bezugskarte in Apps und auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. **Nach Bestätigen der Zahlung durch Eingabe der Geräte-PIN oder des biometrischen Mittels kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.**

5. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

6. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der digitalen Bezugskarte auf mobilen Endgeräten erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das zugrundeliegende Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der Bezugskarte entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

7. Unrichtige Eingabe des persönlichen Codes bei einer POS-Kasse

Wird bei der Nutzung der digitalen Bezugskarte an einer POS-Kasse (Punkt 4) der persönliche Code abgefragt und drei Mal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die digitale Bezugskarte aus Sicherheitsgründen unbrauchbar gemacht wird.

8. Verfügbarkeit des Systems

Besondere Bedingungen für die Nutzung der digitalen Bezugskarte

Achtung: Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei mobilen Endgeräten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgeräts kommen. **Auch in solchen Fällen dürfen weder das Einmalpasswort noch der persönliche Code an Dritte weitergegeben werden (siehe auch Punkt 12).**

Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

9. Änderungen dieser Besonderen Bedingungen und Mitteilungspflicht des Konto- bzw. Karteninhabers bei Kontaktdatenänderungen

9.1. Änderungen dieser Besonderen Bedingungen

Änderungen dieser Besonderen Bedingungen werden dem Konto- bzw. Karteninhaber vom Kreditinstitut wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Kreditinstitut wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Besonderen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Konto- bzw. Karteninhabers gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Konto- bzw. Karteninhabers einlangt. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Konto- bzw. Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Konto- bzw. Karteninhaber, der Verbraucher ist, zugestellt. Die Zustellung erfolgt

- in das Schließfach des vom Konto- bzw. Karteninhaber mit dem Kreditinstitut vereinbarten Internetbanking. Das Kreditinstitut wird den Konto- bzw. Karteninhaber über diese Zustellung in das Schließfach des Internetbankings gesondert per Post oder – wenn mit dem Konto- bzw. Karteninhaber vereinbart – per E-Mail an die vom Konto- bzw. Karteninhaber bekanntgegebene E-Mail-Adresse informieren; oder
- per E-Mail, wenn die Kommunikation per E-Mail zwischen Konto- bzw. Karteninhaber und Kreditinstitut vereinbart wurde; oder
- per Post.

Ab Zustellung – auch in das Schließfach des Internetbankings – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch das Kreditinstitut nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-Mail oder in das Schließfach des Internetbankings kann der Konto- bzw. Karteninhaber das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in das Schließfach des Internetbankings, auch die Information darüber, haben dem Konto- bzw. Karteninhaber jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung ohne Gegenüberstellung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in das Schließfach des Internetbankings zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung dieser Besonderen Bedingungen hat der Konto- bzw. Karteninhaber, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Vertrag zur Nutzung der digitalen Bezugskarte vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

9.2. Kontaktdatenänderungen

Der Konto- bzw. Karteninhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse und seiner Telefonnummer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Gibt der Konto- bzw. Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Konto- bzw. Karteninhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden. Gibt der Konto- bzw. Karteninhaber Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder seiner Telefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstitutes an den Kontoinhaber, mit dem dieser Kommunikationsweg vereinbart ist, als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Konto- bzw. Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer gesendet wurden.

10. Entgeltvereinbarung, Änderungen der Entgelte und des Leistungsumfanges

10.1. Entgeltvereinbarung und Änderungen des Entgelts

Bei der Nutzung der digitalen Bezugskarte werden die gleichen Entgelte in Rechnung gestellt, die im Rahmen der Vertragsbeziehung (Zahlungskonto) mit dem Konto- bzw. Karteninhaber für die entsprechende Nutzung der physischen Bezugskarte vereinbart sind.

Achtung: Gesonderte Entgeltvereinbarungen zwischen dem Konto- bzw. Karteninhaber und Dritt-App-Anbietern liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstitutes.

Änderungen dieser Entgelte erfolgen gemäß der Z 44 bis Z 46 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kreditinstitutes, welche in den Geschäftsräumen ausgehängt sowie unter <https://www.hypotiro.com/oesterreich/hypo-tirol/sicherheit-recht/agbs> abrufbar sind.

10.2. Notwendige geringfügige Anpassungen des Leistungsumfangs

Das Kreditinstitut behält sich – im Interesse des Karteninhabers – das Recht vor den genauen Leistungsumfang der Funktionen der digitalen Bezugskarte an den jeweils aktuellen Stand der Technik bzw. an neue technische Möglichkeiten anzupassen.

Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte, zumutbare und geringfügige Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs fördert, oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

Darüber hinausgehende Änderungen sind nur gemäß Punkt 9 bzw. einvernehmlich möglich.

11. Limitvereinbarung, Limitänderung, Kontodeckung

11.1. Limitvereinbarung

Für die digitale Bezugskarte gelten die jeweils mit dem Kontoinhaber für die Benutzung der physischen Bezugskarte vereinbarten Limits. Werden diese geändert, verändern sich auch die Limits für die digitale Bezugskarte entsprechend.

Bargeldlose Zahlungen unter Verwendung der digitalen Bezugskarte werden auf das maximale Limit, der für Zahlungen mit der physischen Bezugskarte vereinbart wurde, angerechnet und umgekehrt verringert eine Zahlung mit der physischen Bezugskarte auch das verfügbare Limit für Zahlungen mit der digitalen Bezugskarte.

Bargeldbehebungen unter Verwendung der digitalen Bezugskarte werden auf das maximale Limit, das für Behebungen mit der physischen Bezugskarte vereinbart wurde, angerechnet und umgekehrt verringert eine Behebung mit der physischen Bezugskarte auch das verfügbare Limit für Behebungen mit der digitalen Bezugskarte.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits beim Kreditinstitut zu veranlassen.

11.2. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4 beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der digitalen Bezugskarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die (physische und digitale) Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und allfälliger Überziehungsrahmen) aufweist.

12. Pflichten des Karteninhabers

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

12.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, mobile Endgeräte, auf denen digitale Bezugskarten in einer Wallet aktiviert sind, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe von mobilen Endgeräten an dritte Personen hat der Karteninhaber die Nutzung seiner digitalen Bezugskarte auf diesen mobilen Endgeräten mit den zur Verfügung gestellten Funktionen bei zeitweiser Weitergabe vorübergehend oder bei dauerhafter Weitergabe dauerhaft zu deaktivieren.

Warnhinweis: Wenn die digitalen Bezugskarten am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

Der zur digitalen Bezugskarte gehörende persönliche Code und das Einmalpasswort sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern, anderen Karteninhabern oder anderen Nutzern des mobilen Endgeräts bekannt gegeben werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner digitalen Bezugskarten gemäß Punkt 4 auch die Geräte-PIN verwendet, hat er diese – ebenso wie den persönlichen Code und das Einmalpasswort – geheim zu halten.

Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner digitalen Bezugskarten gemäß Punkt 4 auch die Geräte-PIN verwendet, darf er diese – ebenso wie den persönlichen Code – nicht am mobilen Endgerät speichern.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

12.2. Sperr-Meldung

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der digitalen Bezugskarte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, beim kontoführenden Kreditinstitut oder über den Sperrnotruf eine Sperrung der digitalen Bezugskarte zu veranlassen (siehe auch Punkt 15).

13. Abrechnung

Transaktionen unter Verwendung der digitalen Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Kommunikationsform bekannt gegeben.

14. Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen oder bargeldlosen Zahlungen in ausländischen Währungen wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der der Hypo Tirol Bank AG gebildet. Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der der Hypo Tirol Bank AG) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Kommunikationsform bekannt gegeben.

Achtung: Beim Einsatz der digitalen Bezugskarte an Geldauszahlungsautomaten und POS-Kassen im Ausland (außerhalb Euro-Raum) kann es seitens deren Betreibern zu Angeboten für eine Währungsumrechnung kommen. Die Entgelte und Fremdwährungskurse werden in diesen Fällen ausschließlich durch diesen Betreiber und nicht durch das kontoführende Kreditinstitut festgelegt. Nimmt der Karteninhaber dieses Angebot an, akzeptiert er gleichzeitig die vorgegebenen Entgelte und Fremdwährungskurse des Betreibers.

15. Sperre

15.1.

Die Sperre der digitalen Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgennummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebener physischen und digitalen Bezugskarten.

Achtung: Die Sperre wirkt nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (siehe Details in Punkt 3.6. der „Besondere Bedingungen für Debitkarten“, welche der Karteninhaber bereits im Zuge der Beantragung der physischen Bezugskarte erhält und jederzeit unter <https://www.hypotiro.com/sicherheit-und-recht/besondere-bedingungen-fuer-debitkarten> oder bei seinem Kundenbetreuer einsehen kann).

Warnhinweis: Die Sperre bewirkt nur die Sperre der digitalen Bezugskarte, nicht jedoch der physischen Bezugskarte. Die Nutzung der physischen Bezugskarte ist weiterhin möglich. Sollte auch die physische Bezugskarte gesperrt werden, ist deren Sperre gesondert zu veranlassen. Bei Sperre der physischen Bezugskarte ist die digitale Bezugskarte in der Wallet ebenfalls gesondert zu sperren, sonst ist die Nutzung der digitalen Bezugskarte in der Wallet weiterhin möglich.

15.2.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre der digitalen Bezugskarte beim Kreditinstitut zu veranlassen.

15.3.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die digitale Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des mobilen Endgeräts oder der Systeme, die damit in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des mobilen Endgeräts besteht; oder
- der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der digitalen Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist; oder
 - beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

18.4. Die Verarbeitung, Nutzung und Erhebung der Daten des Nutzers erfolgt streng nach den gesetzlichen Vorschriften und richtet sich nach Maßgabe der gesonderten Datenschutzerklärung: www.hypotiro.com/datenschutz.

18.5. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hypo Tirol Bank AG (AGB)“, die „Allgemeinen Bedingungen hypo@online“, die „Besonderen Bedingungen für Debitkarten“ und die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen hypoPAY“ in der derzeit geltenden Fassung, welche jederzeit unter <https://www.hypotiro.com/sicherheit-und-recht> abrufbar sind.

16. Dauer, Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund

16.1. Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende physische Bezugskarte.

16.2. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der digitalen Bezugskarte jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

16.3. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Im Falle einer Nichtnutzung der digitalen Bezugskarte durch den Karteninhaber über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, ist das Kreditinstitut aus Sicherheitsgründen berechtigt, die digitale Bezugskarte ohne weitere Kundeninformation und mit sofortiger Wirksamkeit zu löschen. Die Löschung stellt nur eine Sicherheitsmaßnahme dar, der Karteninhaber kann die digitale Bezugskarte jederzeit neuerlich aktivieren (siehe Punkt 2).

16.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

16.5. Das Kreditinstitut ist berechtigt die digitale Bezugskarte bei Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 16.2. oder Punkt 16.3. zum Ende der Kündigungsfrist sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 16.4. zu löschen.

16.6. Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der digitalen Bezugskarte in der Wallet werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet.

Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses keine automatische Beendigung des zugrundeliegenden Kartenvertrages bewirkt und die physische Bezugskarte im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden kann.

17. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und mobilen Endgeräte Hersteller

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für Anliegen zur Aktivierung der digitalen Bezugskarte in einer Wallet, zur Nutzung der digitalen Bezugskarte in einer Wallet, zu Limitvereinbarung und -änderung sowie zur Sperre der digitalen Bezugskarte in der Wallet zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen zu mobilen Endgeräten und zur Endgeräte-Wallet hat der Karteninhaber an den Endgeräte-Hersteller oder den Anbieter der Endgeräte-Wallet zu richten. Diesbezüglich gelten die vertraglichen Regelungen des jeweiligen Herstellers und Anbieters, insbesondere die Bestimmungen für die Endgeräte-Wallet. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und/oder dem Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch und die Kommunikation erfolgt auf dem im Rahmen der Vertragsbeziehung (Zahlungskonto) vereinbarten Kommunikationsweg.

18.2. Diese Besonderen Bedingungen unterliegen geltendem österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (IPRG, Rom I Verordnung etc.) und des UN-Kaufrechtes. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem der Nutzer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

18.3. Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.